

Beschluss vom 20. Juli 2010

**Kleine Anfrage 2010/17
betreffend Fragen zur Staatsrechnung 2009 betreffend Grenzwachtkorps**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Juli 2010 stellt Kantonsrat Markus Müller Fragen zur Staatsrechnung 2009 und zu den Befugnissen des Grenzwachtkorps.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Bei der Behandlung der Staatsrechnung 2009 hat Kantonsrat Markus Müller Fragen gestellt, die ihm unmittelbar nach Erscheinen des Protokolls schriftlich beantwortet worden sind. Er macht sie nun auch noch zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage.

1. *Wie ist die Einzugsprovision des Grenzwachtkorps von Fr. 26'534.50 definiert oder anders herum, welcher Betrag an Bussen Geldern ist durch das Grenzwachtkorps eingetrieben worden und liegt dem zu Grunde?*

Aufgrund von Art. 14 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit des Grenzwachtkorps (GWK) mit der Schaffhauser Polizei erhält das Grenzwachtkorps eine Entschädigung von 15 Prozent der abgelieferten Bussen und Depositen. Der Vertrag ist im Schaffhauser Rechtsbuch publiziert (SHR 354.113). Die Einzugsprovision von Fr. 26'534.50 ist somit das Entgelt für den Einzug von Bussen und Depositen im Betrage von Fr. 176'896.65.

2. *Ist der Rekursweg und die Rechtsmittelbelehrung dieselbe für unsere Einwohner, wenn Grenzwächter die Bussen erteilen und einziehen wie im Fall durch unsere Polizei?*

Das GWK und die Schaffhauser Polizei können Ordnungsbussen (vgl. Ordnungsbussenliste im Anhang zum oben erwähnten Vertrag) einziehen. Jedermann kann, statt sich dem (einfachen) Ordnungsbussenverfahren zu unterziehen, ein ordentliches Strafverfahren verlangen. Der Rechtsschutz ist somit identisch.

3. *Gelten bei Gewaltanwendungen die Schaffhauser Polizeibestimmungen oder die Vorschriften der Bundes-Grenzwacht?*

Für das GWK gelten bei der Erfüllung der ihm vertraglich übertragenen Aufgaben die gleichen Rechtsgrundlagen wie für die Schaffhauser Polizei (Art. 3 des Vertrages).

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Befürchtung, es könnte so allmählich eine Bundespolizei ausserhalb der Kontrolle der Kantons eingeführt werden?*

Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und der Grenzwacht ist es, die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal zu nutzen und durch die verstärkte Zusammenarbeit insbesondere durch Vereinfachung der Abläufe und durch Nutzen von Synergien zusätzliche Mittel für den Einsatz zu gewinnen (vgl. Art. 1 des Vertrages). Diese Ziele werden erreicht. Insbesondere bei grosser Beanspruchung der eigenen Mittel wirkt sich die Zusammenarbeit mit dem GWK positiv aus. Insgesamt hat sich nach unserer Auffassung die vertragliche Zusammenarbeit im Rahmen der geltenden rechtlichen Ordnung bewährt.

Eine andere Frage ist, ob die gesetzliche Abgrenzung zwischen den Bundesaufgaben im Bereich der Grenze und der kantonalen Polizeihöhe verbessert werden kann. Das gleiche gilt auch gegenüber anderen Polizeikräften (Transportpolizei, Bahnsicherheitsdienst, Militärischer Sicherheitsdienst), die im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben nicht unter der Aufsicht des Kantons stehen. Hier sind wir der Meinung, dass bei der anstehenden Überprüfung auf Bundesebene der Grundsatz «ein Raum eine Polizei» verwirklicht werden soll. Das bedeutet, dass die Kantonspolizeien auf ihrem Gebiet die integrale Verantwortung für die polizeiliche Sicherheit wahrnehmen. Davon nicht betroffen sind die direkt an der Grenze zu erfüllenden (fiskalischen) Aufgaben des GWK.

Schaffhausen, 20. Juli 2010

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigger